STADTKLOTEN

Rechte und Pflichten beim Bezug von Sozialhilfe

Bitte lesen Sie den folgenden Teil aufmerksam durch.

Allgemeines

Die nachfolgend erwähnten Artikel des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung. Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung kann in schriftlicher Form erfolgen. Sie haben sich dazu persönlich beim Sozialdienst zu melden. Das Vorliegen eines amtlichen Ausweises (ID, Pass, Ausländerausweis) ist zwingend. Dieses Merkblatt muss zusammen mit dem Erstantrag und der Deklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unterzeichnet vorliegen, bevor finanzielle Leistungen ausgerichtet werden.

Rechte

- Sie haben das Recht auf einen **schriftlichen Unterstützungsentscheid** (zustimmend oder ablehnend) des Sozialdienstes mit Rechtsmittelbelehrung. Jeder Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt durch Beantragung einer Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden.
- **Persönliche Hilfe** steht allen zu, die in einer persönlichen Notlage Beratung und Betreuung brauchen (§ 10 SHV).
- **Wirtschaftliche Hilfe** wird gewährt, wenn die eigenen Mittel für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen nicht ausreichen (§ 14 SHG; § 16 SHV).
- Sie haben das Recht, **Einsicht in** alle über Sie angelegten **Akten** und gespeicherten Daten zu nehmen (§ 8 VRG).
- Ihre Angaben sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des **Datenschutzgesetzes**.
- Durch die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Kloten **dürfen nur jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages** gemäss Sozialhilfegesetz und Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Ihnen notwendig sind.

Pflichten

Auskunftspflicht

Sie haben über die eigenen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in Ihre Unterlagen zu gewähren und Änderungen in den Verhältnissen zu melden. Die Angaben sind schriftlich zu bestätigen. Sie werden auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen (§ 18 SHG und § 28 SHV).

Veränderungen in den angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder der Aufenthaltsbewilligung **sind sofort und unaufgefordert dem Sozialdienst Kloten mitzuteilen**. Auch der Bezug von Renten und Taggeldern irgendwelcher Art, Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite sind zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Gemäss § 18 Abs. 4 SHG behält sich der Sozialdienst Kloten vor, Auskünfte auch direkt bei Dritten einzuholen. Der Sozialdienst Kloten ist verpflichtet, Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während der Unterstützung bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich der individuelle AHV-Kontoauszug eingeholt. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt und im Handelsregister.

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen im Voraus mitgeteilt und genehmigt werden. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Nicht bewilligte Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 14 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität ist Wirtschaftliche Sozialhilfe somit nur auszurichten, wenn jemand sich nicht selbst oder mit Hilfe Dritter aus einer Notlage befreien kann. Sie sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Dazu gehört der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Von Ihnen wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen). Der Sozialdienst kann entsprechende Auflagen und Weisungen erteilen (§ 21 SHG).

Zudem sind Sie verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligung, Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge). Weiter sind Sie verpflichtet, sich in einer günstigen Krankenkasse zu versichern (Grundversicherung), sofern der Wechsel möglich und zumutbar ist.

Kosten von Zahnbehandlungen, Therapien, Anschaffungen

Nötige Auslagen für Zahnbehandlungen, Therapien, Brillen, Anschaffungen etc. sind dem Sozialdienst Kloten **vor** Behandlungsbeginn, Kauf oder Vertragsabschluss zu melden. Es ist ein **Kostenvoranschlag** vorzulegen. Ist eine Behandlung bereits begonnen oder abgeschlossen, eine Anschaffung bereits getätigt, kann der Sozialdienst die Kostenübernahme ablehnen. Vorbehalten bleiben notfallbedingte medizinische Behandlungen (§ 16a Abs. 2 SHG).

Verwandtenunterstützung

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) **sind grundsätzlich verpflichtet, Sie zur unterstützen** (Art. 328/329 ZGB). Wird Wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen, prüft der Sozialdienst, unter Berücksichtigung der Umstände, mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung (§ 25 SHG).

Rückerstattungspflicht

Gem. § 27 SHG kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- Sie **rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen** oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe;
- Sie aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangen;
- vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte wie z.B. Grundeigentum, Lebensversicherungen etc. liquid werden (§ 20 SHG).

Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, welche Sie für sich selbst, Ehegatten während der Ehe und die Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten haben. Stirbt die sozialhilfebeziehende Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber ihrem Nachlass (§ 28 SHG).

Missbräuchlicher Leistungsbezug

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall mit allfälligem Verzugszins zurückzubezahlen (§ 26 SHG; § 29 SHG).

Der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe unter **unwahren oder unvollständigen Angaben wird als Betrug** gemäss Art. 146 bzw. **als unrechtmässiger Bezug** gemäss Art. 148a StGB **strafrechtlich verfolgt**. Gemäss § 26 SHG werden die Sozialhilfeleistungen in einem solchen Fall zurückgefordert. **Ausländerinnen und Ausländer ohne schweizerisches Bürgerrecht** können im Falle einer Verurteilung **aus der Schweiz ausgewiesen** werden gemäss Art. 66 StGB.

Der Sozialdienst ist bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug berechtigt, die notwendigen Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und gemäss § 18 Abs.4 SHG Auskünfte bei Dritten einzuholen. Ausserdem kann der Sozialdienst oder eine beauftragte Stelle Hausbesuche vornehmen, um die gemachten Angaben zu überprüfen.

Melde- und Auskunftspflicht mit dem Migrationsamt

Für ausländische Personen kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben (Art. 62 lit. e und Art. 63 Abs. lit. c AIG, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration). Der Sozialdienst ist dazu verpflichtet, dem Migrationsamt entsprechende Meldungen zu machen (§ 47a SHG). Zudem ist der Sozialdienst gemäss § 48 Abs. 2 SHG berechtigt, beim Migrationsamt Informationen einzuholen, welche für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.

Die Rechte und Pflichten bei einem Sozialhilfebezug wurden erklärt von: .....

Ich / Wir habe/n die Rechte und Pflichten verstanden.

Datum / Unterschriften:

Gesuchssteller/in (Person 1)

Ort: Datum: Unterschrift:

Gesuchssteller/in (Person 2)

Ort: Datum: Unterschrift:

Kopie abgegeben am: .....